



HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG

ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde über die Verordnung der Landesregierung über aktuelle Maßnahmen und deren Umsetzung in den einzelnen Gemeinden

In rasender Geschwindigkeit treten immer mehr aber auch immer häufiger neue Regelungen in Kraft, welche die Kommunen zur Überblickverschaffung und ordnungsgemäßen Auskunft an manchen Tagen in Bedrängnis bringt. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis, wenn nicht jede Auskunft innerhalb weniger Minuten oder gar sofort erteilt werden kann.

Das Wichtigste auf einen Blick:**Zum Inkrafttreten am 27.05.2020 sind die folgenden Änderungen besonders relevant:****Generell:**

Das „Ende-Datum“ in den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 5 wird jeweils vom 15.06. auf den 14.06. vorgezogen. Das wird derzeit so interpretiert, dass der Ordnungsgeber zum 15.06.2020 eine grundlegende Folgeregelung zur CoronaVO auf den Weg zu bringen beabsichtigt.

§ 3 – Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Die Personengrenze außerhalb des öffentlichen Raums wird von fünf auf zehn Personen angehoben.

Daneben wird – wie bisher – klargestellt, dass sich das Verbot nicht auf Familienverbindungen und Haushaltsverbindungen nach Ziff. 1-3 bezieht. Es fällt in diesen Fällen jedoch die Möglichkeit einen weiteren Haushalt hinzuzuziehen weg.

Abs. 3: Die seitherige Ziff. 5 fällt weg, wonach Versammlungen möglich waren, wenn sie dem Betrieb von Einrichtungen dienen, soweit der Betrieb der Einrichtung nach der CoronaVO nicht untersagt ist. Dies stellt für die Praxis von Unternehmen und Vereinen zunächst eine Einschränkung dar, aber es kommt neu hinzu:

Abs. 6: Hiernach bleiben **Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern**, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, bis zum Ablauf des 31.08.2020 untersagt.

Es wird jedoch zugleich eine Verordnungsermächtigung geschaffen, wonach **Veranstaltungen mit bis zu 100 Teilnehmern** – einschließlich Proben und Vorbereitungsarbeiten – möglich sein sollen.

Hierbei sind wohl beispielsweise Chöre gemeint. Ob eine solche „Sonderverordnung“ erlassen wird, bleibt zunächst noch offen.

§ 4 – Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

Abs. 2 (Ausnahmen von der Betriebsuntersagung):
Nrn. 10, 11:

Kunstschulen werden vom Untersagungsverbot ausgenommen.

Trainingseinheiten von Sportvereinen und anderen Angeboten an Vereinsmitglieder werden in Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern ab 02.06.2020 zugelassen.

Von der Betriebsuntersagung sind Schwimm- und Hallenbäder, unter diesen Begriff fallen auch die Badeseen /-gewässer mit kontrolliertem Zugang, ab 02.06.2020 ausgenommen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung, in diesem Fall die CoronaVO Sportstätten, zugelassen ist. Durch die ab 02.06.2020 gültigen CoronaVO Sportstätten sind Schwimmkurse, -unterricht sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitglieder zulässig.

Auf Basis Konzeptes zur Öffnung von Bädern wird nach Billigung der Lenkungsgruppe die CoronaVO Sportstätten erweitert werden. Die Öffnung der Bäder unter Einhaltung der festgelegten Vorgaben des Landes sowie im Hinblick auf die organisatorische, hygienetechnische und haftungsrechtliche Gewährleistung obliegt jedoch den Betreibern.

An Badegewässern ohne Zugangskontrollen oder andern öffentlich zugänglichen Badestellen sind die derzeit allgemein geltenden Distanz- und Verhaltensregeln für den öffentlichen Raum einzuhalten. Nach aktuellem Stand bedeutet dies nach Herleitung des Sozialministeriums einer Liegefläche von 10 m² pro Person.

Nr. 21 (neu):

Kultureinrichtungen jeglicher Art einschließlich Kinos werden zugelassen, auf Basis einer Rechtsverordnung (die gerade erarbeitet wird).

Nr. 22 (neu):

Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen werden zugelassen, auf Basis einer Rechtsverordnung (die gerade erarbeitet wird).

Abs. 3:

Es wird ergänzt, dass Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten haben, und an den in § 3 Abs. 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Für Familien und Angehörige des eigenen oder eines weiteren Haushalts gelten diese Abstandsregelungen dies nicht. Ebenso für Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Raums nach § 3 Abs. 2.

§ 6 – Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Abs. 9 alt und 10 neu:

Die Verordnungsermächtigung des Sozialministeriums wird neu und expliziter gefasst.

§ 11 – Außerkrafttreten

Es wird klargestellt, dass § 3 Abs. 6 S. 1 und 2, die mit dieser Änderungsverordnung hinsichtlich der Veranstaltungen neu geschaffen worden sind (s.o.), erst am 31.08.2020 außer Kraft treten. Insoweit besteht bis dahin jedenfalls Planungssicherheit.

Zum Inkrafttreten am 02.06.2020 sind die folgenden Änderungen besonders relevant:

§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes, (neu) Landesbibliotheken und Archive

Es werden die Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive geöffnet.

§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

Abs.1 (Betriebsuntersagung)

Es werden die folgenden Betriebsuntersagungen **zum 02.06.2020 beendet:**

- Nr. 2: Bildungseinrichtungen jeglicher Art
- Nr. 6: Jugendhäuser
- Nr. 8: betreffend Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars und Kneipen
- Nr. 9: Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten
- Nr. 10: öffentliche Bolzplätze
- Nr. 11 Beherbergungsbetriebe u.a.

Abs. 2 (Ausnahmen von der Betriebsuntersagung) wird neu gefasst; nach wie vor genannt sind:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art und Autokinos (s.o.),
- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- Autokinos
- Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist (s. Anmerkungen oben)
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist
- Häfen und Flugplätze
- Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

Abs. 6, es erfolgt eine Klarstellung zugunsten von Bildungsangeboten „jeglicher Art“, sodass die umfangreichen Ziff. 1-11 entfallen können. Zudem wird auch hier eine erweiterte Verordnungsermächtigung geschaffen.

§ 6 Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Es verbleibt aufgrund umfassender Streichung lediglich die o.g. zum 27.05.2020 eingeführte Verordnungsermächtigung.